



EDG

**EnergieDienstleistungsGesellschaft
Rheinhessen-Nahe mbH**

EDG mbH · Am Giener 13 · 55268 Nieder-Olm

Landtag Rheinland-Pfalz

Innenausschuss

Platz der Mainzer Republik 1

55116 Mainz



Am Giener 13 · 55268 Nieder-Olm
Telefon: 06136/92 15-0 · Fax: 06136/92 15 20
E-Mail: webmaster@edg-mbh.de
Internet: www.edg-mbh.de

Bearbeiter: Christoph Zeis
Durchwahl: 9215-10
E-Mail: Christoph.Zeis@edg-mbh.de
Unsere Zeichen: GF/Zeis

Nieder-Olm, den 14. August 2013

zu Drucksache 16/2382

**Anhörverfahren im Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz am 29. August 2013 zum
Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung;
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Juli 2013 bedanke ich mich zunächst für die Möglichkeit, im Rahmen des o.a. Verfahrens angehört zu werden und Stellung zu beziehen.

Sie erhalten nachfolgend meine Stellungnahme zur Novellierung der Gemeindeordnung aus der Sicht eines rein kommunal getragenen Unternehmens, das im Bereich des Dreiklangs aus Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Wesentlichen für seine kommunalen Gesellschafter im Sinne der Umsetzung der Energiewende und der damit verbundenen Erreichung der Klimaschutzziele tätig ist:

Die Energiewende ist für die Gesellschaft insgesamt eine gewaltige Herausforderung und bis zum Jahr 2050 als Generationenaufgabe aufzufassen. Nach bundespolitischer Vorgabe und Festlegung soll bis dahin im Bereich der Stromversorgung der Anteil Erneuerbarer Energien 80 % betragen. Bereits bis zum Jahr 2020 soll der Anteil hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen an der Stromerzeugung gemäß KWK-Gesetz von heute etwa 15 % auf 25 % gesteigert werden. Aufgrund der technologischen Eigenschaften der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung besteht Einvernehmen über alle gesellschaftlichen Gruppen, dass die Energiewende mit einer deutlichen Dezentralisierung der Energieversorgungsstrukturen verbunden ist. Deshalb kommt den Regionen und Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende eine bedeutende Rolle zu, die sowohl einen Gestaltungsauftrag als auch eine Gestaltungschance für Städte, Landkreise und Gemeinden beinhaltet. Dass die Energiewende von den Kommunen ausgehen muss, hat auch die Ethikkommission unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Töpfer in ihrem Abschlussbericht zum Atomausstieg deutlich gemacht.

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Christoph Zeis

Vorsitzender des Aufsichtsrates
und der Gesellschafterversammlung:
Landrat Claus Schick

Sitz der Gesellschaft ist:
Nieder-Olm
Registriergericht HRB 7569,
Amtsgericht Mainz
Steuernummer 26/654/0238/8
Ust-ID Nummer DE 19 441 6310

Sparkasse Rhein-Nahe
Konto 100 355 74 BLZ 560 501 80
Sparkasse Mainz
Konto 152 002 804 BLZ 550 501 20
Mainzer Volksbank
Konto 398 010 017 BLZ 551 900 00

Vor diesem Hintergrund ist die Initiative der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Änderung der Gemeindeordnung notwendig, um das Gemeindegewirtschaftsrecht an die energiepolitischen Herausforderungen anzupassen. Insbesondere für bestehende kommunale Energieversorgungs- und dienstleistungsunternehmen wie auch für Neugründungen von Stadt- und Gemeindegewerken müssen restriktive gesetzliche Regelungen abgebaut werden, um eine wettbewerbliche Gleichstellung mit privaten Energieunternehmen zu erreichen und um marktnahe Entscheidungsstrukturen sowohl im wirtschaftlichen wie im organisatorischen Umfeld zu schaffen.

Der vorgelegte Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung erfüllt diese Anforderungen sehr gut und findet unsere volle Unterstützung. Lediglich zur geplanten Ergänzung des § 88 Abs. 5 haben wir eine Anmerkung.

Hier wird in der Begründung zu Recht ausgeführt, dass mit der bisherigen Regelung durch zeitlichen Verzug Marktchancen ungenutzt bleiben. Deshalb ist die Anfügung des Satzes an § 88 Abs. 5 „Die Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen im Bereich der Energieversorgung mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Gemeinde die zuständigen Organe der Gemeinde über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten haben.“ absolut sinnvoll und notwendig.

Der nächste angefügte Satz „Die zuständigen Organe der Gemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung einen Beschluss über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten herbeiführen.“ ist allerdings kontraproduktiv, wenn man erkannt hat, dass ein zeitlicher Verzug zu ungenutzten Marktchancen führen kann. Da von der Gemeinde die Vertreter in das zuständige Organ des Unternehmens gewählt oder qua Amt entsandt werden, vertreten sie die Interessen der Gemeinde jederzeit, so dass nach unserer Auffassung die Unterrichtung der zuständigen Organe der Gemeinde vor der Beschlussfassung im zuständigen Organ des Unternehmens hinreichend ist. Wir schlagen deshalb vor, diesen Satz nicht an § 88 Absatz 5 anzufügen.

Gerne stehe ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 29. August 2013 ab 11.00 Uhr im Innenausschuss für Fragen und zur Diskussion um die Änderung der Gemeindeordnung zur Verfügung und verbleibe im Rahmen dieser Stellungnahme

mit freundlichen Grüßen

EnergieDienstleistungsGesellschaft
Rheinhessen-Nahe mbH



Christoph Zeis